

2. Schippers, Hermann-Josef
3. Hinsen, Tobias
4. Karner, Reinhard (bis TOP 7)
5. Gilleßen, Ursula

Auf besondere Einladung:

1. Münch, Nicolaus, BBH Köln (zu und bis TOP 8)

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Ratsmitglied Zilz, Dirk

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Szallies, Christoph

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Haushaltssatzung für das Jahr 2024 | 782-2020/2025 |
| 2) Vereinbarung mit der Gemeinde Brüggen zur Nutzung eines Hallenbads | 783-2020/2025 |
| 3) Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 29. Oktober 2014 | 777-2020/2025 |
| 4) Windkraftanlagen in Niederkrüchten-Dam | 786-2020/2025 |
| 5) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmp" mbH (EGE) | |
| 6) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 7) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 30. Januar 2024 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

1) Haushaltssatzung für das Jahr 2024

782-2020/2025

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist dem Rat gemäß § 80 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Sitzung des Rates am 12. Dezember 2023 zugeleitet worden. Dieser Entwurf der Haushaltssatzung ist im Amtsblatt am 21. Dezember 2023 bekanntgemacht worden und konnte seit dem 22. Dezember 2023 während der Dauer des Beratungsverfahrens in den politischen Gremien eingesehen werden.

Seitens der Einwohner oder Abgabepflichtigen konnten innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden, über die der Rat dann in öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat. Solche Einwendungen liegen nicht vor.

Die Kernpunkte und eine Zusammenfassung des Haushaltes 2024 sind von der Kämmerin bei der Einbringung vorgestellt und erläutert worden.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf einschließlich aller Anlagen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 16 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen			4
CDU			4
SPD			3
NWG			2
FDP			1
CWG			1
Thomas Niggemeyer			1
Bürgermeister	1		

2) Vereinbarung mit der Gemeinde Brüggen zur Nutzung eines Hallen- 783-2020/2025
bads

Sachverhalt:

Auf Empfehlung der interkommunalen Bäderkommission vom 11. Mai 2023 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 6. Juni 2023 u. a. beschlossen, dass ein Gesamtkonzept zur interkommunalen Lösung der Bädersituation in den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten entwickelt werden soll. Dieses Konzept sollte einen gemeinsamen Betrieb des zu errichtenden neuen Hallenbads in Brüggen sowie des zu sanierenden Freibads in Niederkrüchten beinhalten.

Mit Beschlussvorlage Nr. 216/2023 der Gemeinde Brüggen wird jedoch ein gemeinsames Gesamtkonzept verwaltungsseitig nicht empfohlen und ist auch vom Betriebsausschuss der Gemeinde Brüggen einstimmig abgelehnt worden. Der Rat der Gemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 23. November 2023 einstimmig beschlossen, von der Einrichtung einer gemeinsamen Bädergesellschaft mit der Gemeinde Niederkrüchten Abstand zu nehmen. Die Verwaltung ist gleichzeitig beauftragt worden, bis zum 29. Februar 2024 verbindlich über ein eventuelles Mietmodell mit der Gemeinde Niederkrüchten zu verhandeln.

Wie aus den Seiten 9 und 10 der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Präsentation der Gemeinde Brüggen vom 23. November 2023 ersichtlich, weist die Berechnung für das 5-Bahnen-Becken gegenüber dem 3-Bahnen-Becken eine um rd. 117 T EUR höhere jährliche Haushaltsbelastung aus. In der Erläuterung auf Seite 10 ist – ohne dass eine konkrete Kalkulation vorliegt – von einem zukünftigen dynamischen Zuschuss der Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von 350.000,00 EUR p. a. nach derzeitigem Stand die Rede.

Nach einem Gespräch zwischen dem Kämmerer der Gemeinde Brüggen und der Kämmerin der Gemeinde Niederkrüchten am 18. Januar 2024 ist von der Gemeinde Brüggen folgende Kurzzusammenfassung erstellt worden:

Berechnung einer möglichen jährlichen Kostenbeteiligung der Gemeinde Niederkrüchten an einem 5-Bahnen-Hallenbad (ausgehend von den bislang bekannten Zahlen und Annahmen)	
Defizit Variante 1:	520.590,69 EUR
Defizit Variante 3:	637.380,04 EUR
Differenz:	-116.789,35 EUR
Miete Schulschwimmen durch Niederkrüchten (in Brüggen 130 TEUR)	-100.000,00 EUR
Verwaltungskosten/Overhead (Bäderverwaltung, Personalamt, Sachkosten usw.)	-30.000,00 EUR
Unterhaltsbeitrag für Reparaturen (5 v. H. des Jahreszuschusses)	-13.000,00 EUR
Abschreibungen Außenanlagen (anteilig)	-10.000,00 EUR
Kalkulatorische Zinsen (anteilig)	-10.000,00 EUR
Dynamischer Zuschuss Stand heute ohne Beförderungskosten:	<u>-279.789,35 EUR</u>

Daneben sind folgende Rahmenbedingungen seitens der Gemeinde Brüggen festgelegt worden:

1. Dauer der vertraglichen Bindung: 20 Jahre
2. Der Jahresbeitrag der Gemeinde Niederkrüchten ist jährlich an die konjunkturelle Entwicklung anzupassen.
3. Die o. a. Kurzzusammenfassung geht von dem Sachverhalt aus, dass dieses Bad bereits heute in Betrieb wäre.
4. Aus Sicht des Brüggener Kämmers könnten die Mieten für das Schulschwimmen zwar variabel sein, sollten sich aber auf einen Mindestbetrag von 100.000,00 EUR jährlich belaufen. Ansonsten mache es aus Brüggener Sicht wenig Sinn, zwei weitere Bahnen zu bauen und zu unterhalten. Nutzungen über den Mindestbetrag hinaus müssten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
5. Alle Aussagen sind nur unter den derzeit bekannten Parametern zu betrachten.
6. Konkrete Ergebnisse könnten erst vorgelegt werden, wenn eine Förderung entweder für das 3-Bahnen-Becken (Variante 1) oder das 5-Bahnen-Becken (Variante 3) sicher sei und die Ausschreibungsergebnisse vorlägen.
7. Für den Fall, dass – aufgrund der Förderrichtlinien, die grundsätzlich nur die Sanierung des vorhandenen Bades einbeziehen, – lediglich das 3-Bahnen-Becken förderfähig wäre, würde zunächst der Brüggener Bedarf gedeckt werden. Bei dann noch vorhandenen Kapazitäten würde die Gemeinde Brüggen auf die Gemeinde Niederkrüchten zugehen und diese Zeiten im Rahmen eines „normalen“ Mietverhältnisses zur Verfügung stellen.

Die öffentliche Niederschrift der Sitzung des Rates in Brüggen vom 23. November 2023 erwähnt ausdrücklich, dass es zur Variante 3 (5-Bahnen-Becken) bislang kein bekanntes Förderszenario gebe. Da Neubauten nicht gefördert werden, sei angedacht, Gespräche mit den Ministerien zu führen. Aus Sicht der Gemeinde Brüggen bestünden Chancen darin, dass der interkommunale Gedanke bei einer größeren Ausführung und Beteiligung der Nachbarkommune zu einer Förderung führen könne. Des Weiteren könne unter Beteiligung der Gemeinde Niederkrüchten eine Reduzierung des Gesamtaufwands im Haushalt der Gemeinde Brüggen herbeigeführt werden.

Die Abfrage des Bedarfs für die Gemeinde Niederkrüchten hat folgendes ergeben:

- Grundschule Niederkrüchten 3 Einheiten wöchentlich
- Grundschule Elmpt 3 Einheiten wöchentlich
- Realschule Schwalmtal, Niederkrüchten 4 Einheiten wöchentlich
- Deutsche Leben-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) 6 Einheiten wöchentlich

1 Einheit beinhaltet eine Doppelunterrichtsstunde von 90 Minuten. Geht man davon aus, dass sowohl Schulen als auch die DLRG die 16 Einheiten 40 Wochen im Jahr nutzen, handelt es sich um insgesamt rd. 640 Schwimmeinheiten bzw. 960 Stunden. Bei einer Mindestmiete von 100.000,00 EUR p. a. bedeutet dies Kosten in Höhe von 104,17 EUR je Stunde. Zum Vergleich dazu zahlt die Gemeinde Niederkrüchten zurzeit für die Wegberger Schwimmzeiten einen Betrag in Höhe von 33,00 EUR je Stunde.

Zu der jährlichen Miete in Höhe von 100.000,00 EUR kämen neben den notwendigen Schülerbeförderungskosten noch die weiteren Kostenbeteiligungen (siehe o. a. Berechnung) in Höhe von derzeit rd. 180.000,00 EUR. Da die Gemeinde Niederkrüchten mit dieser langfristigen verbindlichen Zusage lediglich das Schul- und DLRG-Schwimmen sichern würde, kostet defacto eine Zeitstunde 291,67 EUR (280.000,00 EUR für 960 Stunden).

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Degenhardt bedankt sich für die umfangreiche Aufbereitung des Sachverhalts, gleichwohl vermisse sie einen Beschlussvorschlag der Verwaltung. Die Gemeinde Niederkrüchten stehe nun in der Verpflichtung, der Gemeinde Brüggen eine Rückmeldung zu dem unterbreiteten Angebot zu geben. Mit Blick auf eine seitens der Gemeinde Brüggen angestrebte 20jährige vertragliche Vereinbarung, der in vielen Punkten noch sehr vagen Daten, teilweise auch derzeit nicht definierbaren Zahlen sowie der aktuellen Haushaltslage der Gemeinde Niederkrüchten könne das unterbreitete

Angebot nicht angenommen werden. Sie stellt daher den Antrag, das Angebot der Gemeinde Brüggen zur Nutzung des Hallenbads in Brüggen unter den in der Sitzungsvorlage genannten Rahmenbedingungen nicht anzunehmen.

Ausschussmitglied Wahlenberg führt aus, dass auch er einen Beschlussvorschlag vermisste und bittet um eine Bewertung des vorliegenden Angebots durch Bürgermeister Wassong.

Ausschussmitglied Mankau teilt mit, dass auch ihm ein Beschlussvorschlag der Verwaltung fehle und bedauert, dass sich in der gesamten Bäderthematik nach den vielen Jahren der intensiven Beratungen bis heute keine stabile Lösung abzeichne. Er bittet um Mitteilung, wie hoch die der Gemeinde Niederkrüchten in Rechnung gestellten Kosten für das Schulschwimmen in Schwalmtal-Waldniel seien.

Herr Schippers sagt, dass die Kosten für eine Zeitstunde Schwimmzeit im Solarbad Waldniel 211,09 EUR betragen.

Ausschussmitglied Gumbel führt aus, dass sich nun die wohl schlechteste Situation hinsichtlich der Bäderfrage und des Schulschwimmens abzuzeichnen scheine. Dies sei insbesondere im Ausgang des Bürgerentscheids begründet. Er bittet um Auskunft, ob die Gemeinde Niederkrüchten die Kosten für die in der Sitzungsvorlage skizzierten DLRG-Schwimmeinheiten tragen würde und ob der Verein diese Kosten nicht selber tragen müsse.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass kein Sportverein in Niederkrüchten für die Nutzung der Sporthallen die Kosten zahlen müsse.

Zu den v. g. Anmerkungen der Ausschussmitglieder hinsichtlich des nicht unterbreiteten Beschlussvorschlags führt Herr Schippers aus, dass gemäß § 62 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bürgermeister die Beschlüsse des Rates vorzubereiten habe. Es liege aber in seinem Ermessen, in welcher Form er die Beschlüsse des Rates vorbereite. Dabei habe er sich daran zu orientieren, dass dem Vertretungsorgan eine sachangemessene Beratung und Beschlussfassung möglich sei. Im Übrigen sei es Hauptaufgabe der Ausschüsse, die Ratsbeschlüsse vorzubereiten.

Bezugnehmend auf die von Ausschussmitglied Wahlenberg erbetene Bewertung des vorliegenden Angebots nimmt Bürgermeister Wassong in der Sachlage eine Güterabwägung vor. Bei der Abwägung zwischen einer zum Kauf angebotenen unverhältnismäßig teuren Leistung und der Situation, dass die Grundschulkinder zum Ende ihrer Grundschulzeit nicht schwimmen könnten, käme er zu der Entscheidung, dass die Befähigung der Kinder, am Ende der Grundschulzeit schwimmen zu können, höher zu bewerten und zu gewichten sei als die erhebliche finanzielle Belastung zukünftiger Gemeindehaushalte. Aus diesem Grunde würde er die Annahme des Angebots der Gemeinde Brüggen präferieren. Er ergänzt, dass die erkrankte Kämmerin aus haushalterischen Gründen der Auffassung sei, dass sich die Gemeinde Niederkrüchten die Annahme des Angebots nicht leisten könne.

Ausschussmitglied van de Weyer plädiert für die Aufnahme von Verhandlungsgesprächen mit dem Ziel, einen Vertrag mit der Gemeinde Brüggen abzuschließen.

Auch Ausschussmitglied Fackler spricht sich für eine Nachjustierung hinsichtlich der vertraglichen Details aus.

Bürgermeister Wassong lässt sodann über den Antrag von Ausschussmitglied Degenhardt abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Angebot der Gemeinde Brüggen zur Nutzung des Hallenbads in Brüggen wird unter den in der Sitzungsvorlage genannten Rahmenbedingungen nicht angenommen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Ratsmitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU	4		
SPD	1		2
NWG	2		
FDP		1	
CWG		1	
Thomas Niggemeyer	1		
Bürgermeister		1	

3) Erlass der Ersten Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 29. Oktober 2014

777-2020/2025

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 7. Dezember 2023 die 5. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts beschlossen. Die Verwertung von Bioabfällen wird hiernach besonders hervorgehoben. Ab dem Jahr 2024 werden die gesammelten Bioabfallmengen aus der Braunen Tonne einer neuen Bioabfallentsorgungsanlage in Kamp-Lintfort zugeleitet. Die Bioabfälle der Kreise Viersen und Wesel werden zunächst vergoren und danach kompostiert. Hierdurch werden u. a. die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplans NRW erfüllt, wonach verstärkt eine energetische Nutzung in Vergärungsanlagen anzustreben sei.

Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen wurde entsprechend angepasst. Bislang waren nur kompostierbare Abfälle pflanzlicher Herkunft, die ungekocht oder zubereitet sind, zugelassen. Durch die neue Bioabfallentsorgungsanlage können nunmehr zusätzlich gekochte oder zubereitete Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft über das Sammelsystem Braune Tonne entsorgt werden. Ausgenommen sind rohe Fleisch- und Fischabfälle.

Die Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen macht eine Änderung der gemeindlichen Abfallentsorgungssatzung notwendig. Der der Sitzungsvorlage beigefügten Synopse ist der Änderungstext zu entnehmen. Das Verzeichnis nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung soll ersetzt werden durch den aktualisierten Positivkatalog, der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellt wurde. Das bisherige Verzeichnis ist der Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme beigefügt; auf eine Synopse wurde aus Darstellungsgründen verzichtet.

Beratungsverlauf:

./.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 beantragt die CDU-Fraktion, die Thematik der Errichtung von zwei Windkraftanlagen in Niederkrüchten-Dam auf die Tagesordnung des nächsten Haupt- und Finanzausschuss aufzunehmen und über Einzelheiten des Projekts zu berichten. Weitere Details sind dem der Sitzungsvorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

Herr Hinsen berichtet über den Verlauf des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen im Bereich südlich von Niederkrüchten-Dam und veranschaulicht die Lage der geplanten Anlagen anhand eines Lageplans. Der Genehmigungsantrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG) sei am 11. September 2020 gestellt worden. Das gemeindliche Einvernehmen sei im Beteiligungsverfahren nach dem BlmschG nicht erteilt worden; über diese Versagung wurde der Rat am 16. März 2021 informiert. Der Kreis Viersen lehnte den Antrag zur Errichtung der Anlagen mit Bescheid vom 8. November 2022 ab. Die Klage des Antragstellers gegen die Ablehnungsbescheide vor dem Oberverwaltungsgericht Münster war insofern erfolgreich, als dass der Kreis Viersen verpflichtet wurde, die Ablehnungsbescheide aufzuheben und das Genehmigungsverfahren wieder aufzunehmen. Hierüber wurde der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 25. Mai 2023 informiert. Am 27. September 2023 erteilte der Kreis Viersen der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, Erkelenz, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Auf Antrag der Firma MLK wurde die Genehmigung öffentlich bekanntgemacht; erstmalig vom 22. Dezember 2023 bis 5. Januar 2024 und in der Wiederholung vom 19. Januar 2024 bis 2. Februar 2024 konnte beim Kreis Viersen und bei der Gemeinde Niederkrüchten der vollständige Genehmigungsbescheid eingesehen werden. Die Bekanntmachungen des Genehmigungsbescheids sowie der Möglichkeiten zur Einsichtnahme erfolgten im Amtsblatt des Kreises Viersen in den Ausgaben 36/2023, ausgegeben am 21. Dezember 2023, sowie 2/2024, ausgegeben am 18. Januar 2024.

Ausschussmitglied Wahlenberg bittet um Mitteilung, ob die Bürgerinnen und Bürger und die Standortgemeinde Niederkrüchten bei diesen zwei Windenergieanlagen von den finanziellen Beteiligungen, die das neue Bürgerenergiegesetz vorsieht, profitieren werden.

Herr Münch, BBH Köln, teilt im späteren Verlauf der Sitzung mit, dass das Bürgerenergiegesetz nur bei Anlagen Anwendung finde, die nach Inkrafttreten des Bürgerenergiegesetzes am 28. Dezember 2023 genehmigt wurden.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

5) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

./.

6) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

./.

7) Mitteilungen des Bürgermeisters

Herr Hinsen teilt mit, dass der Workshop zu den Themen „Kommunale Wärmeplanung“ und „Projekt Energie für Niederkrüchten“ am Donnerstag, 14. März 2024, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden wird. Die Einladungen werden an die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz versandt werden.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin